betreffend das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Tadschikistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach Einsicht in die im Bericht vom 13. Januar 2010<sup>2</sup> zur Aussenwirtschaftspolitik 2009 enthaltene Botschaft des Bundesrates, beschliesst:

## Art. 1

- <sup>1</sup> Das Abkommen vom 11. Juni 2009<sup>3</sup> zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Tadschikistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

## Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

2009-2660 867

<sup>1</sup> SR 101

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BBl **2010** 479

<sup>3</sup> SR ...; BBl **2010** 869